

## Bauabzugssteuer

### Seit 1. Januar 2002:

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe wurde ab 2002 ein Steuerabzug für Leistungen von in- und ausländischen Bauunternehmen eingeführt. Durch dieses Gesetz sollen in erster Linie Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteueransprüche der deutschen Finanzverwaltung gegenüber ausländischen Bauunternehmen, Werkvertragsunternehmen, Bautrupps usw. gesichert werden. Vor dem Hintergrund des europarechtlichen Diskriminierungsverbotes dürften die neuen Bestimmungen aber nicht auf ausländische Unternehmen beschränkt werden. Die neue Abzugssteuer trifft daher grundsätzlich auch alle inländischen Bauunternehmen.

Nach dem Gesetz ist jeder Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, sofern er Auftraggeber einer Bauleistung ist – hierzu gehören neben den „normalen“ Unternehmern z.B. auch **private Vermieter** - verpflichtet, 15 % von der Gegenleistung (d.h. in der Regel von der Zahlung an den Bauunternehmer) abzuziehen und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Zur Gegenleistung gehört das Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer. Die Abzugsverpflichtung gilt für sämtliche Bauleistungen, die der Unternehmer für sein Unternehmen bezieht.

Betroffen sind somit z.B. Baumaßnahmen an **Betriebsgebäuden** oder **vermieteten Wohnungen**, nicht jedoch Reparaturmaßnahmen am selbst genutzten Einfamilienhaus.

Die Verpflichtungen zum Steuerabzug durch den Auftraggeber der Bauleistung entfällt allerdings dann, wenn

das Bauunternehmen ihm eine **Freistellungsbescheinigung** vorlegt. Diese Freistellungsbescheinigung wird auf Antrag des Bauunternehmens beim zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erteilt und kann für längstens 3 Jahre gültig sein.

Die Zahlungen an dieselbe Baufirma **Euro 5.000,00** – bei Bauausführungen an **private Vermieter EURO 15.000,00** – im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen werden (Bagatellregelung).

Der Bauleistungsempfänger haftet für nicht oder zu niedrig abgeführte Abzugsbeträge. In diesem Fall liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße bis zu Euro 25.000,00 geahndet werden kann.

**medass**<sup>®</sup>

Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH & Co. Treuhand KG

Hufelandstr. 56 \* 45147 Essen

Telefax : 0201 / 874 20-27

Telefon : **0201 / 874 20-0**

e-mail : [medass@medass.de](mailto:medass@medass.de)

Internet : [www.medass.de](http://www.medass.de)